



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: post.v3-25@bmwet.gv.at

Wien, am 12. August 2025
Zl. B,K-811-1/120825/PI,SP

GZ: 2025-0.384.632

**Betreff: Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Energiearmuts-Definitions-Gesetz
sowie Änderung Energie-Control-Gesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig
angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Allgemeines:

Der geänderte Elektrizitätsmarkt mit der Dekarbonisierung des Energiesystems und einer zunehmenden Dezentralisierung der Energieerzeugung sowie unionsrechtlichen Vorgaben erfordern eine Modernisierung des österreichischen Elektrizitätsrecht. Der Österreichische Gemeindebund begrüßt, dass mit dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf die dafür nötigen Rahmenbedingungen geschaffen werden soll.

Die österreichischen Gemeinden leisten einen maßgeblichen Beitrag zur Energiewende. Gerade bei der Errichtung und beim Betrieb von Energiegemeinschaften sind sie nicht nur Unterstützer, sondern treibende Kraft. Als Initiatoren und Organisatoren haben sie in den vergangenen Jahren Pionierarbeit





bei der Umsetzung von Erneuerbaren-Energiegemeinschaften geleistet und sich intensiv für deren erfolgreiche Umsetzung eingesetzt. Nachdem mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) lediglich die Rahmenbedingungen für Erneuerbare-Energiegemeinschaften geschaffen wurden, waren es ganz wesentlich die Gemeinden, die mit der Errichtung und dem Betrieb zahlreicher Erneuerbaren-Energiegemeinschaften den neuen rechtlichen Rahmen mit Leben gefüllt haben.

Damit die Erfolgsgeschichte der Energiegemeinschaften fortgeschrieben werden kann, braucht es weiterhin praxistaugliche und handhabbare Rahmenbedingungen.

Im Einzelnen:

Zu § 61 Abs. 6 EIWG-Entwurf:

Diese Regelung sieht vor, dass aktive Kunden, die die angeführten Schwellenwerte überschreiten, den Lieferantenverpflichtungen gemäß § 20, mit Ausnahme des Abs. 2 Z 6 und Z 10, und gemäß den §§ 21 sowie 39 bis 42, nachzukommen haben.

Wie wohl in Kenntnis der unionsrechtlichen Vorgaben erscheint aus kommunaler Sicht insbesondere der Schwellenwert für die sonstigen aktiven Kunden von bis zu 100 kW zu niedrig angesetzt. Die mit § 20 verbundenen Pflichten – wie etwa die Einrichtung und der Betrieb einer Kunden-Hotline – sind weder organisatorisch noch wirtschaftlich sinnvoll umsetzbar und wird damit der Betrieb der Energiegemeinschaften unverhältnismäßig erschwert. Für Gemeinden, die oft große Photovoltaik-Anlagen auf den Dächern von z.B. Werkstoffhöfen, Freizeitzentren, Kindergärten installiert haben, sind deshalb deutlich höhere Grenzen nötigen, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit und den Fortbestand nicht zu gefährden.





Zu § 61 Abs. 7 EIWG-Entwurf:

Die Absicht, schutzbedürftigen Haushalten den Zugang zu günstiger Energie zu erleichtern, ist grundsätzlich zu begrüßen. Demnach soll schutzbedürftigen Haushalten zumindest 10 % der jährlich durch die Stromerzeugungsanlage erzeugten und eingespeisten Strommenge zur Verfügung stehen müssen. Der Entwurf weicht in § 61 Abs. 7 jedoch von den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/944 ab. Entgegen der Richtlinie, wonach dies für „Vorhaben zur gemeinsamen Energienutzung, die im Eigentum von Behörden stehen“ gelten soll, besteht nach dem Entwurf eine Verpflichtung dann, „sofern eine Gebietskörperschaft mit einer Stromerzeugungsanlage, die im Eigentum der Gemeinde steht, an der gemeinsamen Energienutzung teilnimmt“. Weshalb der Bundesgesetzgeber hier vom Richtlinienentwurf abgeht und an das Eigentum der Gemeinde an der Stromerzeugungsanlage (!) anknüpfen will, entschließt sich auch aus den Erläuterungen nicht. Fraglich ist zudem, wie der Bund oder die Länder mit einer im Eigentum der Gemeinde stehenden Stromerzeugungsanlage an der gemeinsamen Energienutzung teilnehmen wollen. Vielmehr ist hier wohl von einem Fehler auszugehen und wohl „im Eigentum der Gebietskörperschaft stehend“ gemeint. Dies würde auch die Diskrepanz des Textentwurfs zu den Erläuterungen erklären, nachdem in letzteren wiederum davon gesprochen wird, dass die Stromerzeugungsanlage im Eigentum der Gebietskörperschaft zu stehen hat. Entgegen dem Richtlinienentwurf löst bereits die Beteiligung einer Gebietskörperschaft die genannte Verpflichtung aus, unabhängig von den weiteren Eigentümern (z.B. Unternehmungen, private Haushalte). Damit geht aber die nationale Umsetzung über den Richtlinienentwurf hinaus, weil dieser lediglich jene gemeinsamen Energienutzungen zum Gegenstand haben will, die ausschließlich im öffentlichen Eigentum stehen.

Darüber hinaus könnte die Verpflichtung zur Belieferung von schutzbedürftigen Haushalten mit 10 % der erzeugten Energie zu einem sehr hohen administrativen Aufwand führen. Aus unserer Sicht steht der zu erwartende Nutzen in keinem vertretbaren Verhältnis zum verursachten bürokratischen Aufwand.





Die Einführung der in § 61 Abs. 7 normierten Verpflichtung könnte dazu führen, dass Gemeinden von einer Beteiligung an Energiegemeinschaften Abstand nehmen oder sich nicht mehr beteiligen wollen, weil eine hohe administrative Zusatzbelastung befürchtet wird. Zum anderen könnten private Eigentümer wegen des zu erwartenden Aufwandes die Teilnahme von öffentlichen Eigentümern verhindern bzw. ausschließen wollen. All dies würde die Attraktivität der Energiegemeinschaften, die bereits mit komplexen organisatorischen Anforderungen verbunden sind, (z.B. Gründung, Abrechnungsmodalitäten, Lastmanagement) mindern.

Zu § 64 EIWG-Entwurf:

Nach der derzeitigen Rechtslage ist es jenen Gemeinden, die nur unter der Inanspruchnahme der Netzebenen 1 bis 4, ausgenommen die Mittelspannungs-Sammelschiene im Umspannwerk, versorgt werden können, verwehrt, mit einer einzigen Erneuerbaren-Energiegemeinschaft ihr gesamtes Gemeindegebiet abdecken zu können. Davon sind insbesondere jene Gemeinden betroffen, die von mehreren Umspannwerken versorgt werden. Wenn eine Gemeinde beispielsweise von vier Umspannwerken versorgt wird, müsste die Gemeinde für eine flächendeckende Versorgung vier Erneuerbare-Energiegemeinschaften gründen und in weiterer Folge auch betreiben. Das geht mit einem unnötigen administrativen und finanziellen Aufwand einher. Ein wesentliches Anliegen der Gemeinden ist es deshalb, mit einer einzigen Trägerorganisation mehrere Erneuerbare-Energiegemeinschaften betreiben zu können.

Im ursprünglichen Ministerialentwurf zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz, Energiearmuts-Definitions-Gesetz sowie Änderung Energie-Control-Gesetz aus dem Jahr 2024 (Fassung: Entwurf 2024-01-10) war diesem Anliegen mit § 54 Abs. 3 Rechnung getragen worden. Unverständlicherweise findet sich im nun vorliegenden Entwurf jedoch keine dem § 54 Abs. 3 vergleichbare Regelungen mehr.





Um die Gemeinden von einem unnötigen administrativen und finanziellen Aufwand zu entlasten sowie die Attraktivität der Erneuerbaren-Energiegemeinschaften weiter zu steigern, wäre die Wiederaufnahme des bereits im Entwurf aus dem letzten Jahr enthaltenen Passus in den aktuellen Gesetzesentwurf wünschenswert.

In § 64 möge deshalb ein Abs. 4 angefügt werden, der wie folgt lautet:

(4) Es ist zulässig, dass eine Trägerorganisation, die die Voraussetzungen des § 79 Abs. 2 EAG erfüllt, die Trägerorganisation mehrerer lokaler oder regionaler Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ist, sofern sich diese im Konzessionsgebiet eines Netzbetreibers innerhalb eines politischen Bezirks befinden. Die an einer lokalen oder regionalen Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft teilnehmenden Netzbenutzer müssen Mitglieder oder Gesellschafter der Trägerorganisation sein.

Zu §§ 94a und 120 EIWG-Entwurf:

Der Ausbau erneuerbarer Energien wurde in den letzten Jahren von vielen Haushalten, Unternehmen, aber auch von den Gemeinden, aktiv mitgetragen. Im Vertrauen auf die geltenden Rahmenbedingungen wurde insbesondere in die Errichtung von PV investiert. Die nun geplante Einführung von Netznutzungsentgelten für Einspeiser sowie die beabsichtigte Spitzenkappung stellen diese Investitionen nachträglich infrage.

Für öffentliche wie private Investitionen sind Planungs- und Investitionssicherheit zentrale Voraussetzungen. Es ist zu befürchten, dass durch nachträgliche Belastungen der Vertrauensschutz untergraben werde und damit ein Rückgang der Investitionsbereitschaft droht.

Es ist nachvollziehbar, dass der Netzausbau finanziert werden muss und dafür eine faire Kostenverteilung nötig ist. Gleichzeitig braucht es jedoch Lösungen, die den Bestand an bereits getätigte Investitionen respektiert und zukünftige Investitionen nicht entmutigt. Nur mit rechtssicheren Rahmenbedingungen kann die





Österreichischer
Gemeindebund

Energiewende erfolgreich weitergeführt werden. Hier ist der Bundesgesetzgeber gemeinsam mit der Regulierungsbehörde gefordert, eine faire Lösung für Bestands- sowie Neuanlagen zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Präsident:

Bgm. DI Johannes Pressl

Der Generalsekretär:

Mag. Gerald Poyssl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Alle Landesgeschäftsführer
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel